



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44147, Nachtrag 01

---

## ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 44147, Nachtrag 01

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen  
7 J x 15 H2

Typ: P 705

Inhaber der ABE Alustar Wheels Trading GmbH  
und Hersteller: D-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44147, Nachtrag 01

-2-

Die ABE-Nr. 44147 erstreckt sich nunmehr auf die Sonderräder  
7 J x 15 H2, Typ P 705, in den Ausführungen:

Nr. der An- lage	Ausführungsbezeichnung		Mitten- loch $\phi$ in mm	zuläs- sige Rad- last in kg	max. Ab- roll- umfang in mm	Loch- kreis $\phi$ in mm/ Lochzahl	Ein- preß- tiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	P 705.HX.35	ohne Ring	63,34	560	1935	108/4	35
2	P 705.OY.35	ohne Ring	72,6	600	1935	120/5	35
3	P 705.CX.35	ADX 6 $\phi 63,34-\phi 58,2$	58,2	560	1875	98/4	35
4	P 705.CX.35	ADX 7 $\phi 63,34-\phi 58,6$	58,6	560	1875	98/4	35
5	P 705.EX.35	ADX 2 $\phi 63,34-\phi 54,1$	54,1	560	1875	100/4	35
6	P 705.EX.35	ADX 3 $\phi 63,34-\phi 56,1$	56,1	560	1875	100/4	35
7	P 705.EX.35	ADX 4 $\phi 63,34-\phi 56,6$	56,6	560	1875	100/4	35
8	P 705.EX.35	ADX 5 $\phi 63,34-\phi 57,1$	57,1	560	1875	100/4	35
9	P 705.EX.35	ADX10 $\phi 63,34-\phi 60,1$	60,1	560	1875	100/4	35
10	P 705.HX.35	ADX 5 $\phi 63,34-\phi 57,1$	57,1	560	1935	108/4	35
11	P 705.LY.35	ADY 7 $\phi 72,6-\phi 59,6$	59,6	560	1935	114,3/4	35
12	P 705.LY.35	ADY 1 $\phi 72,6-\phi 64,1$	64,1	560	1935	114,3/4	35
13	P 705.LY.35	ADY 3 $\phi 72,6-\phi 66,1$	66,1	560	1935	114,3/4	35
14	P 705.LY.35	ADY 5 $\phi 72,6-\phi 67,1$	67,1	560	1935	114,3/4	35
15	P 705.FX.35	ADX 2 $\phi 63,34-\phi 54,1$	54,1	560	1935	100/5	35
16	P 705.FX.35	ADX 3 $\phi 63,34-\phi 56,1$	56,1	560	1935	100/5	35
17	P 705.FX.35	ADX 5 $\phi 63,34-\phi 57,1$	57,1	560	1935	100/5	35
18	P 705.JY.35	ADY 2 $\phi 72,6-\phi 65,1$	65,1	640	1990	110/5	35
19	P 705.KY.35	ADY 6 $\phi 72,6-\phi 57,1$	57,1	<u>640</u> 650	<u>1990</u> 1950	112/5	35
20	P 705.KY.35	ADY 4 $\phi 72,6-\phi 66,5$	66,5	<u>640</u> 650	<u>1990</u> 1950	112/5	35
21	P 705.MY.35	ADY 8 $\phi 72,6-\phi 60,1$	60,1	<u>640</u> 650	<u>1990</u> 1950	114,3/5	35



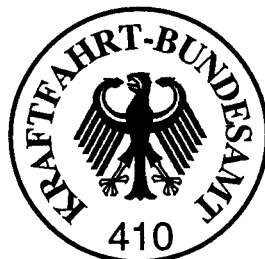
Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch $\phi$ in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis $\phi$ in mm/ Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
22	P 705.MY.35	ADY 1 $\phi 72,6-\phi 64,1$	64,1	$\frac{640}{650}$	$\frac{1990}{1950}$	114,3/5	35
23	P 705.MY.35	ADY 3 $\phi 72,6-\phi 66,1$	66,1	$\frac{640}{650}$	$\frac{1990}{1950}$	114,3/5	35
24	P 705.MY.35	ADY 5 $\phi 72,6-\phi 67,1$	67,1	$\frac{640}{650}$	$\frac{1990}{1950}$	114,3/5	35
25	P 705.EX.35	ADX 8 $\phi 63,34-\phi 59,1$	59,1	560	1875	100/4	35
26	P 705.LY.35	ADY 8 $\phi 72,6-\phi 60,1$	60,1	560	1935	114,3/4	35
27	P 705.MY.35	ADY 7 $\phi 72,6-\phi 59,6$	59,6	640	1990	114,3/5	35
28	P 705.MY.35	ohne Ring	72,6	640	1990	114,3/5	35

Die Sonderräder 7 J x 15 H2, Typ P 705, dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Nachtragsgutachtens Nr. 55 0203 98 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

**Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreöße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.**

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lambsheim, vom 07.03.2001 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, 22.03.2001  
Im Auftrag



(Jonxis)

Anlage:

- 1 Abnahmebestätigung
- 1 Nachtragsgutachten



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Typzeichen: KBA 44147

## Abnahmebestätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.

Der ordnungsgemäße Anbau des Sonderrades 7 J x 15 H2, Typ P 705, des Genehmigungsinhabers Alustar Wheels Trading GmbH, D-67098 Bad Dürkheim, an dem Fahrzeug:

Fahrzeughersteller

.....

Fahrzeugtyp

.....

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

.....

wird hiermit bestätigt.

Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)	
Ziffer	Bemerkungen

Ort, Datum, Stempel der abnehmenden Organisation, Unterschrift

.....

# Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44147 nach § 22 StVZO

Anlage 1 Prüferberichtsnr.: 55 0203 98

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **P 705**



Seite 1 von 3

## Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	P 705.HX.35
Radgröße nach Norm:	7 J x 15 H2
Einpreßtiefe in mm:	35
zulässige Radlast in kg:	560
zulässiger Abrollumfang in mm:	1935
Lochzahl / Lochkreisdurchmesser in mm:	4/108
Mittenlochdurchmesser des Rades mm:	63,34
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)

Zentrierart: Mittenzentrierung

## Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:	- Ford Werke AG, Köln - Ford Espana S.A., Spanien - Ford Motor Company Ltd., England
Radbefestigungsteile:	4 Kegelbundmuttern Gewinde M 12 x 1,5 (VS-Set 0042)
Anzugsmoment in Nm:	100
Spurverbreiterung:	kleiner 2 %

# Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44147 nach § 22 StVZO

Anlage 1 Prüfberichtsnr.: 55 0203 98

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: P 705



Seite 2 von 3

## Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Ford Werke AG, Köln  
- Ford Espana S.A., Spanien  
- Ford Motor Company Ltd., England

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
BCV	96	Ford Cougar	e9*96/79 *0027*..	205/60R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A21,B1, F7
	96-125			195/60R15 M+S (R12)	

## Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammengewichte angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.

# Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44147 nach § 22 StVZO

Anlage 1                    Prüfberichtsnr.: 55 0203 98

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller:        Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ:        **P 705**



---

Seite 3 von 3

## Auflagen und Hinweise:

- B1.    Vor Montage sind eventuell vorhandene Befestigungsschrauben oder Sicherungsringe an den Brems-scheiben bzw. -trommeln zu entfernen.
- F7.    Nur zulässig für Fahrzeuge, die mit 15-Zoll Bereifung ausgerüstet sind bzw. bei denen 15-Zoll-Bereifung laut Fahrzeugpapieren wahlweise verwendet werden kann.
- R12.   Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten ist.

Die Anlage 1 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ P 705 (ab Herstellungsdatum 2/98) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.

# Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44147 nach § 22 StVZO

Anlage 10 Prüferberichtsnr.: 55 0203 98

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **P 705**



Seite 1 von 3

## Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	P 705.HX.35
Radgröße nach Norm:	7 J x 15 H2
Einpreßtiefe [mm]:	35
zulässige Radlast in kg:	560
zulässiger Abrollumfang [mm]:	1935
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	4/108
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	63,34
Mittenzentrierring:	ADX 5
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	63,34 / 57,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	57,1
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)

Zentrierart: Mittenzentrierung

## Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:	- Audi AG, Ingolstadt (D) - Audi NSU Auto Union AG, Neckarsulm (D)
Radbefestigungsteile:	4 Kegelbundschrauben Gewinde M 14 x 1,5 Schaftlänge 30 mm (VS-Set 1541)
Anzugsmoment in Nm:	110
Spurverbreiterung:	kleiner 2 %



# Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44147 nach § 22 StVZO

Anlage 10 Prüferberichtsnr.: 55 0203 98

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **P 705**



Seite 2 von 3

## Verwendungsbereich:

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
89	37-125	Audi 80/90 Limousine	E 251	185/55R15 M+S (R12,R62)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A21,Y5
	50-128		E 251/1	195/55R15 (R12)	
89 Q	65-125	Audi 80/90 Quattro Limousine	E 399	195/60R15 (T86,T87,T88)	
	66-128		E 399/1	205/50R15 (T85,T86)	
89	83	Audi Coupé (nur mit Automatik)	E 251	195/60R15 (T86,T87,T88)	
	82-85		E 251/1	205/50R15 (T85,T86) 205/55R15 (T87) 215/50R15	
	66-125	Audi Coupé Audi Cabrio	E 251	195/65R15	
	82-128		E 251/1	205/55R15 (T87) 205/60R15	
89 Q	66-125	Audi Coupé Quattro	E 399	185/65R15 M+S (R11,R12)	
	66-128		E 399/1	195/65R15  205/60R15	
B 4	52-128	Audi 80 Audi 80 Avant	F 889	195/65R15 (A11)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A17,A18,A21,Y5,
	52-128		F 889/1	205/60R15 (A12)	

## Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.  
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

# Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44147 nach § 22 StVZO

Anlage 10 Prüferberichtsnr.: 55 0203 98

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **P 705**



Seite 3 von 3

## Auflagen und Hinweise:

- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A11. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß bei diesen Sonderrädern nur feingliedrige Schneeketten an der Antriebsachse verwendet werden können.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammerngewichte angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- R11. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/65 R15 M+S in Verbindung mit der Radgröße 7 J x 15 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:  
Bridgestone (WT 11), Continental TS 750 und TS 770, Pirelli (alle Profiltypen), Fulda (Kristall 3000) und Goodyear (NCT 2/ 3 u. GT+4).  
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung erforderlich.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten ist.
- R62. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/55R15 M+S in Verbindung mit der Radgröße 7Jx15H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:  
Bridgestone (alle M+S Profile), Continental (TS 750, TS 760 u. TS 770), Dunlop SP Winter (GSY T u. H), Goodyear Eagle GW M+S 85T reinforced MS Plus 3, Yokohama S 480 M+S.  
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.
- T85. Reifen (LI 85) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1030 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T86. Reifen (LI 86) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1060 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T87. Reifen (LI 87) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1090 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T88. Reifen (LI 88) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1120 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- Y5. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADX 5) Innendurchmesser: 57,1 mm

Die Anlage 10 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ P 705 (ab Herstellungsdatum 2/98) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.

# Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44147 nach § 22 StVZO

Anlage: Hinweisblatt  
Prüfberichtsnr.: 55 0203 98  
Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: P 705



Seite 1 von 1

Für alle im Gutachten genannten Bereifungen ist folgendes zu beachten:

Die Prüfungen wurden mit Bereifungen durchgeführt, die in den Abmessungen den W.d.K.-Richtlinien entsprechen.

Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung VR (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h – 220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen. Der Sturzwinkel ist zu beachten.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 91 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.

